Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 99.

Düsseldorf, Montag, den 29ten Dezember 1823.

Nr. 341. Gesetzsammlung 17 und 18 Stück

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter:

Nr. 826. Allerhöchste Deklaration des Edikts vom 27. Oktober 1810., wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind. D. d. den 9ten August 1823.

Nr. 827. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Oktober 1823., wegen der dem Ober-Landesgericht zu Glogau ertheilten Befugniß zu der mit präklusivischer Frist zu erlassenden Bekanntmachung von Hypothekentabellen der Güter in der Oberlausitz.

Nr. 828. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Oktober 1823., daß auch die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuldklagen vom Personal-Arrest nicht befreit bleiben sollen.

Nr. 829. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1823., daß den bannberechtigten Mühlenbesitzern wegen Aufhebung des Getränke-Zwangs von Seiten des Staats eine Entschädigung nicht geleistet werden soll.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung ist ebenfalls erschienen, und enthält unter

Nr. 830. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach, wegen der Verbrauchsteuern, welche an der äußern Gränze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen souverainen Großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27. Juni und ratifizirt am 15. August 1823.

Nr. 831. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Oktober 1823., wegen Anwendung des Rayon-Gesetzes vom 24. August 1814., auf sämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Festungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 832. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1823., wegen eines Präklusiv-Termins zur Anmeldung der an den Staat habenden Forderungen aus Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslosen Kassen-Scheinen.

Nr. 833. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1823. wegen Zensur aller militairischen Druckschriften.

Nr. 342. Publicandum der Umtausch der Kurmärkischen Interims-Scheine gegen Obligationen, und die Verifikation der Neumärkischen Interimsscheine und Kurmärkischen Obligationen betr.

Die Verwaltung des Krieges-Schulden-Wesens der Provinzen Kurmark und Neumark, macht es durchaus nöthig, daß die seit 1806. ausgegebenen Interims-Scheine der Kurmark, gegen die dazu bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen umgetauscht, die Neumärkischen Interims-Scheine und Kurmärkischen Obligationen aber, welche nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821. und 18. September 1822. verifizirt werden sollen, zu diesem Zwecke eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nro. 30., ist sowohl mit der Extradition Kurmärkischer Obligationen gegen Ueberbringung der betreffenden Interims-Scheine als mit der Verification Kurmärkischer Obligationen und Neumärkischer Interims-Scheine beauftragt.

Die Inhaber solcher Papiere werden daher wiederholentlich aufgefordert, sie derselben zu dem bezeichneten Zweck des baldigsten einzureichen, indem bereits die Anordnung eines Präclusiv-Termins für beide Geschäfte Allerhöchsten Orts in Antrag gebracht worden ist.

Berlin, den 8. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz.
Die Deputirten der Kur- und Neumark.
von Koepken. von Bredow. von Romberg.

Nr. 343. Ziehung von Staatsschuld-Scheen Prämien betr.

Die sechsste Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art wie die früheren Ziehungen vorgenommen werden.

Berlin, den 6. Dezember 1823.

Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine,

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 344. Den Besuch der Schulen betr. I. 19599.

In mehr als einer Hinsicht ist es zweckdienlich, daß wir wenigstens einmal im Jahr in Kenntniß gesetzt werden, wie jede Schule in unserm Regierungs-Bezirke von den Kindern besucht wird.

Zwar haben die meisten Schulpfleger in ihren Jahres-Berichten hierüber Aufschluß gegeben; damit aber die Uebersicht gleichförmig werde und den nemlichen Zeitraum befasse, verordnen wir hiermit Nachstehendes:

1) Jedes Jahr, Anfangs Novembers, als am Anfange eines neuen Schuljahres schickt jeder Schulpfleger über den Besuch der seiner Pflege anvertrauten Schulen im letzten Jahre ein Verzeichniß nach dem unten stehenden Muster ein.
2) Dieses Verzeichniß wird nach den von den Lehrern geführten Schullisten, über deren Richtigkeit sich die Schulpfleger von Zeit zu Zeit überzeugen werden, gefertiget.
3) Zu den Wintermonaten werden gerechnet November bis März, beide einschließlich. Die Durchschnittszahl nach den Monaten einer jeden Jahrszeit wird angesetzt.
4) Wenn besondere Zufälle auf den Schulbesuch einen bedeutenden Einfluß gehabt haben; so ist dieses in der für die Bemerkungen offen behaltenen Spalte zu erläutern.
5) Den Landräthen wird eine Abschrift des Verzeichnisses von den Schulpflegern mitgetheilt.
6) Im November dieses Jahres werden die Verzeichnisse zum ersten Mahle eingeschickt.

Düsseldorf, den 24. September 1821.

Verzeichniß über den Schulbesuch im Amtskreise des unterzeichneten Schulpflegers:

Namen der Schulen.	Bürgermeisterei, in welcher das Schulhaus liegt.	Schulfähige Kinder, vom vollendeten 6. bis vollendetem 13. Jahr im Schulbezirk		Schulbesuchende im Winter.		Schulbesuchende im Sommer.		
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Zusammen								

Vor-

Vorstehende Verfügung wird nunmehr auch für die Schulpfleger des ehemaligen Clevischen Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1823.

Nr. 345. Anweisung der Zinsen von Lande-Schulden pro 1823 betr. II. 28932

Die Zinsen für das Jahr 1823, und zwar

a) von den Jülich- und Bergischen Landes- und Domänen Schulden;

b) von der gezwungenen Anleihe de 1814.;

c) von den Schulden der vormaligen Stifter Essen und Werden;

d) von den Clev-Märkischen Landesschulden;

e) von den Domänen-Schulden aus dem vormaligen Regierungs Bezirk Cleve;

sind jetzt sämmtlich angewiesen. Indem wir dies den Gläubigern bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß die gedachten Zinsen, **wie bisher**

ad a) theils von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse selbst, theils von der Steuerkasse zu Elberfeld und den einschlägigen Rentämtern;

ad b) von den Bezirks Steuerkassen;

ad c) von der Steuerkasse zu Essen;

ad d) von der Regierungs-Hauptkasse selbst;

ad e) von den Rentämtern zu Wesel und Dinslacken

gezahlt werden.

Es ergeht daher die Aufforderung an die Interessenten, die betreffenden Quoten schleunigst und spätestens bis zum 15. Januar 1824 in Empfang zu nehmen, indem die zahlenden Kassen beauftragt sind, zu dieser Zeit die ihnen zugegangenen Zahlungs-Etats zurückzusenden.

Die auswärtigen Interessenten werden aufgefordert, zur Erhebung der ihnen kompetirenden von der Regierungs-Hauptkasse selbst zu zahlenden Beträge hier im Orte wohnende Individuen zu beauftragen, indem jene Kasse sich nicht darauf einlaßen kann, die Gelder zu verpacken und mit der Post zu übersenden, dagegen werden von derselben, wo es thunlich ist, die eingesendeten Quittungen auf die nächstgelegenen Kreis- und Steuerkassen zur Zahlung delegirt werden.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1823.

Nr. 346. Umwechslung der Bergischen Scheidemünze betr. II. 28501.

Von mehreren Seiten ist darauf angetragen, die Umwechslung der Bergischen Groschen, Stüber und Kupfermünze bei den Königlichen Kassen zu gestatten, und wir werden dadurch veranlaßt, auf unsere Bekanntmachung vom 31. März 1822, (Amtsblatt Jahrgang 1822., 16tes Stück Nro. 91.) wornach dem Publikum verstattet worden, die Bergischen Groschen, so wie die Bergischen Kurköllnischen und andern inländischen Stüberstücke, zu den denselben durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 3. Dezember 1821. (Amtsblatt Jahrgang 1821.,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

71tes Stück Nro. 263) beigelegten Werthe von resp. 9 und 4 neuen Pfennigen, bei allen Königlichen Kassen auszuwechseln, aufmerksam zu machen, indem wir zugleich alle Königlichen Kassen gemessenst anweisen, die Umwechslung niemals zurückzuweisen.

Den Bergischen Kupfermünzen ist bisher kein kassenmäßiger Werth beigelegt worden, indessen wird deshalb, noch vor Ablauf des durch die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 22. Juni d. J. (Amtsblatt Jahrgang 1823. 62tes Stück Nro. 211) bestimmten Termins (4. Februar 1824.) nähere Bestimmung erfolgen und bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Wahl geistlicher Moderatoren in den evangelischen Kreissynoden betr.

In der Versammlung der diesjährigen evangelischen Kreis Synoden hiesiger Provinz sind folgende neue geistliche Moderatoren erwählt worden, und haben nach erhaltener provisorischen Bestätigung ihre Functionen angetreten:

in der Kreissynode an der Acher, der Pfarrer Rohl in Marienhagen als Superintendent, der Pfarrer Forstmann in Gummersbach als Assessor, der Pfarrer Schulz in Müllenbach als Scriba;

in der Kreissynode, Mülheim am Rhein, der Konsistorial-Rath und Pfarrer Dr. Bruch in Köln als Superintendent, der Pfarrer Hasbach in Gladbach als Assessor, der Pfarrer Hengstenberg in Delling als Scriba;

in der Kreissynode Elberfeld, welche nun ebenfalls zu einem Moderamen vereinigt ist, der Pfarrer Gräber in Gemarke als Superintendent, der Pfarrer Heuser in Wupperfeld als Assessor, der Pfarrer Wichelhaus in Elberfeld und Leipoldt in Unterbarmen als Scriba;

in der Kreissynode Lennep, der Pfarrer Reuter zur Burg als Superintendent, der Pfarrer Kämmerling in Solingen als Assessor;

in der Kreissynode Duisburg, der Pfarrer Schriever in Duisburg als Superintendent, der Pfarrer Meyer in Götterswickerhamm als Assessor, und der Pfarrer Landmann daselbst als Scriba;

in der Kreissynode Wesel, der Pfarrer Berendt in Diersfordt als Superintendent, der Pfarrer Kraushaar in Emmerich als Assessor, und der Pfarrer Denninghof in Haldern als Scriba;

welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Köln, den 4. Dezember 1823.

Das Königliche Konsistorium.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausfertigung der Stempel von 100 Rthl.

In Folge der, durch die Amtsblätter, bei Einführung des neuen Stempel-Gesetzes, publicirten Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. März v. J., wodurch unter andern verordnet ist, daß die Stempel über 100 Thaler Werth von den Haupt- Zoll- und Steuer-Aemtern bei den Königlichen Regierungen nachzusuchen, wird den Gerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hierdurch bekannt gemacht, daß, zufolge einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 14. v. M., die Ausfertigung dieser Stempel über 100 Thlr., nach erfolgter Trennung der indirecten Steuer-Verwaltung von den Regierungen in der Provinz Westphalen, nunmehr dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director von Bigeleben zu Münster übertragen ist.

Es sind daher dergleichen Stempel entweder direct bei demselben, oder durch das zunächst belegene Hauptamt zu verschreiben, worauf die alsbaldige Zufertigung durch das Letztere, gegen Einzahlung des Betrags erfolgen wird.

Hamm, den 25. November 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung wegen der Strafurtheile in Zoll- und Steuersachen.

Da den bestehenden Gesetzen zufolge, die in Zoll- und Steuersachen gefällten Strafurtheile, sofort nach beschrittener Rechtskraft, und ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuer-Behörden von Amtswegen zu vollstrecken sind, sofern nicht der Beurtheilte binnen einer, ihm allenfalls zu gestattenden, präclusivischen Frist eine Milderung oder Erlaß der Strafe für sich ausgewirkt hat; eine solche ex officio verfügte Execution aber unnütze Kosten veranlassen kann, wenn immittelst der Verurtheilte die erkannte Geldstrafe bei den Zoll- und Steuer-Behörden bereits erlegt haben sollte; so erhalten sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte des hiesigen Departements die Anweisung, bei der Publikation solcher Strafurtheile den Denunciaten jedesmal bekannt zu machen, daß 14 Tage, oder bei Strafen über 200 Thaler 4 Wochen nach beschrittener Rechtskraft die festgesetzte Geldstrafe von Amtswegen werde beigetrieben werden, sofern die bei den Zoll- und Steuer-Behörden geschehene Zahlung, nicht glaubhaft würde nachgewiesen werden.

Hamm, den 2. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Egidius Brissoux.

Der unten signalisirte Egidius Brissoux aus Büdgenbach gebürtig, ist am 5. Dezember d. J. Abends aus der Strafanstalt zu Trier entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf densel-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ben strenge wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften, und wohlverwahrt an den Königl. Ober-Prokurator des Landgerichts zu Trier abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Alter 41 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarzbraun; Augen schwarzbraun; Augenbraunen schwarz; Stirn gewöhnlich; Nase lang; Mund mittlerer; Zähne mangelhaft; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidung: 1 Jacke und Hose von blau und grau wollen Tuch, 1 Paar wollene Socken, 1 Paar Schuhe, 1 wollene Mütze, 1 leinene Schürze, 1 Hemde gezeichnet Nr. 102.

In der Nacht vom 9. auf den 10. Dezember sind der Wittwe Benjamin Peiniger zu Solingen, folgende Waaren mittelst Einbruchs aus ihrem Wohnhause gestohlen worden. Diebstahl zu Solingen.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, zur Entdeckung derselben, so wie der unbekannten Thäter nach Möglichkeit mitzuwirken, und die sich ergebenden Spuren der hiesigen Stelle oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) Zwanzig Ellen weiß und gelb gedoppelter Siamoisen; 2) 14 Ellen Siamoisen mit gelb, blau, weiß und rothen Streifen; 3) 12½ Elle weiß und roth gedoppelter Siamoisen; 4) 20 Ellen Siamoisen, gekippert, blau mit rothen, gelben, weiß und grünen Streifen; 5) 4 Stück ⅛tel weiß und blau quarrirte Tücher; 6) 27½ Ellen weiß baumwollen Futterzeug; 7) ein neuer kattunener Frauen-Spenzer, violet mit weißen Blümchen; 8) vier Ellen Kattun, Kaffeebraun mit weißen kleinen Blümchen; 9) ein neues Frauen-Leibchen von dunkelblauer Serge, woran noch ein Ermel fehlte, und 10) ein neues Mannshemd.

Dem Winkelierer Josua Stocker zu Remscheid, wurden in der Nacht vom 2. auf den 3. dieses Monats die nachstehend beschriebenen Waaren mittelst Einbruchs aus dessen Wohnhause gestohlen. Diebstahl zu Remscheid.

Ich bringe diesen Diebstahl mit dem Ersuchen zur allgemeinen Kenntniß, den Waaren und den unbekannten Thätern nachzuforschen, und jede sich ergebende Anzeige der nächsten Ortsbehörde oder hierher mitzutheilen; indem ich zugleich vor dem Ankauf der gestohlenen Waaren warne.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) 40 brabander Ellen gestreiften Kattun mit Blumen; 2) 60 desgleichen roth, schwarz und hellblau karrirten Siamoisen, $\frac{6}{4}$ Elle breit; 3) 4 desgleichen desgleichen; 4) 42 $\frac{1}{4}$ desgleichen desgleichen 5 $\frac{1}{2}$ viertel Elle breit; 5) circa 36 desgleichen desgleichen $\frac{4}{4}$ Elle breit; 6) 20 desgleichen roth, grün und weiß karrirten Siamoisen $\frac{4}{4}$ Elle breit; 7) 30 desgleichen blau und weißen Flanell, $\frac{7}{4}$ Elle breit; 8) 40 desgleichen dunkel- und hellblauen Flanell $\frac{6}{4}$ Elle breit.

Diebstahl zu Schwelm.

Dem Krämer Friedrich Wefer am Ufer, Gerichtsbezirk Schwelm, ist in der Nacht vom 16 auf den 17. Oktober d. J. folgendes mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) drei Kisten Kandis-Zucker von verschiedenen Sorten, namentlich blanken, gelben und braunen; 2) zwei geräucherte Schweineschinken; 3) ein dunkelblauer tuchener Mannsüberrock; 4) ein dunkelblauer tuchener Mannsrock mit gewirkten Knöpfen; 5) ein dunkelblauer tuchener Frauen-Mantel, in welchem an einer Seite ein Stückchen eingesetzt war; auch war derselbe unter dem Kragen mit den Buchstaben M. C. B. gezeichnet; 6) ein dunkelblauer und ein braun melirter Frauenüberrock; 7) ein indigo blauer Spenzer; und 8) ein blauer kattunener Frauenrock mit rothen Blümchen.

Jeder wird aufgefordert, die ihm bekannt werdenden, oder schon bekannt gewordenen Umstände, welche zur Entdecknng des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder uns, oder der Orts-Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen

Werden, den 11. Dezember 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl in der Milzpe bei Schwelm

Aus dem in der Milzpe, Gerichts-Bezirk Schwelm, belegenen Stahlhammer des Kaufmanns Ambrosius Brand, ist in der Nacht vom 11. auf den 12. Oktober dieses Jahrs;

ein vollständiges Bett, bestehend aus Ober- und Unterbett, einem Kissen und einem Bettuche, mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden, der über den Thäter oder das Gestohlene, Nachricht zu geben im Stande ist, auf, solche entweder uns, oder der Orts-Polizei-Behörde, schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 11 Dezember 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf